

# Anlage A 1 zur Dienstleistungsvereinbarung Krankentransport/Rettungsdienst

odA-Rahmenvertrag – Abrechnung-Zusatzleistungen – Allgemeine Geschäftsbedingungen  
Dienstleistung der opta data Abrechnungs GmbH, Essen – im Folgenden odA genannt.

## I. Präambel

Die odA hat Komponenten entwickelt, die der Kunde wählen kann, um die Dienstleistung Abrechnung für seine Bedürfnisse optimal zu gestalten.

## II. AktivSchutz

Die odA bietet verschiedene Leistungen zur Abrechnung an, die dem Kunden die Abrechnung erleichtern und das Ausfallrisiko des Kunden verringern. Diese Leistungen sind u. a. unter dem Namen AktivSchutz zusammengefasst und können vom Kunden optional ausgewählt werden.

### 1. AktivSchutz Zuzahlung

Der Kunde hat die Möglichkeit, innerhalb der GKV-Abrechnung den AktivSchutz Zuzahlung als zusätzliche Dienstleistung der odA zu wählen.

Bei Wahl dieser Zusatzdienstleistung wird die odA (Teil-) Kürzungen aus der Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Kostenträgern mit dem Grund, dass der Patient nicht von der gesetzlichen Zuzahlung befreit ist, abweichend zu Ziff. V der AGB – Abrechnung Standard – zunächst nicht an den Kunden zurückbelasten, sondern die Zuzahlung dem Patienten selbst ohne die Berechnung weiterer Kosten in Rechnung stellen. Hinsichtlich der Abtretung der Forderung gegenüber dem Patienten findet eine Weitergabe persönlicher Daten nicht statt, die Forderung wird allein durch Angabe der Rechnungsnummer bestimmt.

Sollte auch eine Zahlung des Patienten nicht bewirkt werden, wird die Forderung an den Kunden zurückbelastet.

In dem Fall, dass die Zuzahlungsrechnung zunächst an den Patienten gestellt wird, und dieser die Zahlung an die odA unter der Angabe, dass er von der Zuzahlung befreit sei, verweigert, wird die odA im Rahmen der Abrechnung die Forderung direkt gegenüber dem zuständigen gesetzlichen Kostenträger in Rechnung stellen. Eine Absetzung gegenüber dem Kunden, Rückabtretung und Rückrechnung nach Ziffer II. Nr. 5

dieser AGB wird deshalb erst dann vorgenommen, wenn auch seitens des gesetzlichen Kostenträgers keine Zahlung vorgenommen wurde.

### 2. AktivSchutz im Rahmen der GKV-Abrechnung

Der Kunde hat die Möglichkeit, innerhalb der GKV-Abrechnung das Produkt AktivSchutz als zusätzliche Dienstleistung der odA zu aktivieren.

Das Produkt AktivSchutz im Rahmen der GKV-Abrechnung wird von der odA in drei Varianten angeboten: AktivSchutz Basic, AktivSchutz Comfort und AktivSchutz Premium. Je nach Ausgestaltung der gewählten Produktvariante beinhaltet dies die Zwischenfinanzierung während der Rückläuferbearbeitung, die kostenlose Neuabrechnung und die Übernahme der Rückläuferbearbeitung.

Die odA hat hierzu in Anlage P die Kriterien aufgelistet, für die der Kunde im Falle, dass der Kostenträger aus diesen Gründen die Zahlung ablehnt, die hierfür vorgesehene Variante des AktivSchutz gewählt hat.

Hierbei werden die Kriterien in Anlage P danach unterschieden, ob der Kunde sich für AktivSchutz Basic, AktivSchutz Comfort oder AktivSchutz Premium entscheidet.

Die odA wird dem Kunden die jeweils aktuelle Fassung der Anlage P im Online Kundencenter oder auf Wunsch per E-Mail zur Verfügung stellen. Der Kriterienkatalog wird von der odA nach den von den Kostenträgern festgelegten Anforderungen und den Erkenntnissen im Abrechnungsprozess im eigenen Ermessen ständig weiterentwickelt.

Für die Abrechnung des Kunden gilt jeweils der Kriterienkatalog Anlage P, der zum Zeitpunkt des Verordnungseingangs dem Kunden mitgeteilt wurde.

## Anlage A 1 zur Dienstleistungsvereinbarung Krankentransport/Rettungsdienst

Im Einzelnen gelten vorrangig zu den allgemeinen Regelungen zum Abrechnungsservice die nachfolgenden Spezialregelungen zum AktivSchutz:

### 2.1 AktivSchutz Basic

Bei Wahl des AktivSchutz Basic wird dem Kunden bei Vorliegen einer Korrektur des Kostenträgers in Form einer Vollkürzung aus Gründen der Kriterien der Anlage P für AktivSchutz Basic die Korrektur mittels E-Mail angezeigt. Die Belege hierzu sind für den Kunden im Online Kundencenter einsehbar und können im Bedarfsfall hier ausgedruckt werden. Es erfolgt zunächst keine Absetzung und Rückübertragung der Forderung an den Kunden. In diesen Fällen hat der Kunde die Möglichkeit, die Absetzung des Kostenträgers zu klären und die Unterlagen/Angaben hierzu per E-Mail innerhalb von 14 Tagen wieder bei der odA einzureichen.

Eine erneute Abrechnung des Belegs erfolgt bei fristgerechter Einreichung der Unterlagen/Anlagen kostenlos.

Sollte sich nach dargelegter Korrektur ein anderer Forderungswert des abzurechnenden Belegs ergeben, wird die odA entsprechend der ausgerechneten Differenz den Korrekturbetrag bei der nächsten Abrechnung berücksichtigen.

Wenn der Kunde nicht innerhalb dieses Zeitraumes die Unterlagen/Anlagen zur korrigierten Neuberechnung einreicht, wird die odA die Forderung unter gleichzeitiger Rückbelastung an den Kunden zurückübertragen. Eine erneute Abrechnung des korrigierten Belegs wird dann nach den allgemeinen Regelungen zum Abrechnungsservice (kostenpflichtig) erfolgen.

Sollte eine Korrektur nicht heilbar sein, wird die Forderung wieder an den Kunden unter gleichzeitiger Rückbelastung zurückübertragen.

Bei Wahl der Flex Option (sofern für die Berufsgruppe angeboten) in der Abrechnung (inkl. Vorfinanzierung) und gleichzeitiger Buchung von AktivSchutz-Leistungen der odA darf das Leistungserbringungsdatum der Belege zum Zeitpunkt der Einreichung bei der odA nicht länger als drei Monate zurückliegen.

Die Auszahlung von geklärten Rückläufern erfolgt für Kunden mit Flex Option grds. nur einmal im Monat.

### 2.2 AktivSchutz Comfort

Der AktivSchutz Comfort beinhaltet zunächst die Korrekturen der Kostenträger bezüglich der Kriterien des AktivSchutz Basic, auf die die Regelungen des AktivSchutz Basic auch im AktivSchutz Comfort angewandt werden. Darüber hinaus ergeben

sich für AktivSchutz Comfort aus der Anlage P weitere Kriterien. Es handelt sich hierbei um Beanstandungen der Kostenträger, die vom Kunden oder unter Mithilfe Dritter, z. B. des Arztes behoben werden können. Die odA unterrichtet den Kunden per E-Mail über die Gründe der Beanstandung des Kostenträgers. Auch hier sind die Belege im Bedarfsfall für den Kunden aus dem Online Kundencenter zu entnehmen und die Korrektur herbeizuführen. Es erfolgt zunächst keine Absetzung und Rückübertragung der Forderung an den Kunden. Der Kunde hat die korrigierten Belege innerhalb von 4 Wochen bei der odA wieder einzureichen. In diesem Fall erfolgt die Neuabrechnung kostenlos.

Sollte sich nach dargelegter Korrektur ein anderer Forderungswert des abzurechnenden Belegs ergeben, wird die odA entsprechend der ausgerechneten Differenz den Korrekturbetrag bei der nächsten Abrechnung berücksichtigen.

Wenn der Kunde nicht innerhalb dieses Zeitraumes die Unterlagen zur korrigierten Neuberechnung einreicht, wird die odA die Forderung unter gleichzeitiger Rückbelastung an den Kunden zurückübertragen. Eine erneute Abrechnung des korrigierten Belegs wird dann nach den allgemeinen Regelungen zum Abrechnungsservice (kostenpflichtig) erfolgen.

Sollte eine Korrektur nicht heilbar sein, wird die Forderung wieder an den Kunden unter gleichzeitiger Rückbelastung zurückübertragen.

Bei Wahl der Flex Option (sofern für die Berufsgruppe angeboten) in der Abrechnung (inkl. Vorfinanzierung) und gleichzeitiger Buchung von AktivSchutz-Leistungen der odA darf das Leistungserbringungsdatum der Belege zum Zeitpunkt der Einreichung bei der odA nicht länger als drei Monate zurückliegen.

Die Auszahlung von geklärten Rückläufern erfolgt für Kunden mit Flex Option grds. nur einmal im Monat.

### 2.3 AktivSchutz Premium

Bei Wahl des AktivSchutz Premium erteilt der Kunde der odA eine widerrufliche Vollmacht, dass die odA für bestimmte Kriterien, die in der Anlage P aufgeführt sind, die Korrekturen für den Kunden auftragsgemäß vornimmt. Aufgrund dieser Vollmacht ist die odA berechtigt, die Korrekturen selbst vorzunehmen oder Dritte zu kontaktieren, um Auskünfte zu erhalten oder eine Korrektur seitens des Dritten zu bewirken.

Auch bei Wahl des AktivSchutz Premium werden von der odA die Beanstandungen nach den Kriterien des AktivSchutz Basic und AktivSchutz Comfort entsprechend der Regelung dieser AktivSchutz-Varianten bearbeitet.

## Anlage A 1 zur Dienstleistungsvereinbarung Krankentransport/Rettungsdienst

Die odA wird sich im Rahmen des AktivSchutz Premium zur Korrektur schriftlich an den Arzt wenden. Es erfolgt zunächst während des Heilungsprozesses keine Absetzung und Rückübertragung der Forderung an den Kunden. Sollte sich der Arzt innerhalb von 4 Wochen nicht rückmelden oder die Mitarbeit verweigern, wird die odA den Kunden hierüber per E-Mail unterrichten. In diesem Fall erfolgt eine Rückbelastung der Forderung an den Kunden. In den Fällen, in denen eine Korrektur der Beanstandung seitens der odA erreicht werden kann, wird die Neuabrechnung von der odA kostenlos vorgenommen. Die erfolgte Neuabrechnung ist für den Kunden im Online Kundencenter sichtbar.

Sollte sich nach dargelegter Korrektur ein anderer Forderungswert des abzurechnenden Belegs ergeben, wird die odA entsprechend der ausgerechneten Differenz den Korrekturbetrag bei der nächsten Abrechnung berücksichtigen.

Sollte eine Korrektur nicht heilbar sein, wird die Forderung unter gleichzeitiger Rückbelastung wieder an den Kunden zurückübertragen.

Bei Wahl der Flex Option (sofern für die Berufsgruppe angeboten) in der Abrechnung (inkl. Vorfinanzierung) und gleichzeitiger Buchung von AktivSchutz-Leistungen der odA darf das Leistungserbringungsdatum der Belege zum Zeitpunkt der Einreichung bei der odA nicht länger als drei Monate zurückliegen.

Die Auszahlung von geklärten Rückläufern erfolgt für Kunden mit Flex Option grds. nur einmal im Monat.

### 2.4 Adressermittlung

Bei Wahl des Aktivschutz Premium kann der Kunde die Option „Adressermittlung“ dazu buchen. Hierbei wird die odA in den Fällen, in denen die Rechnung den vom Kunden angegebenen Rechnungsempfänger erkennbar nicht erreicht, ab einem Belegwert von 50,00 € eine Adressermittlung durchführen. Eine Rückbelastung der Forderung erfolgt zu diesem Zeitpunkt nicht. Sollte die Adressermittlungsanfrage eine neue Adresse ergeben, wird odA die Rechnung an diese neue Adresse ohne Berechnung weiterer Kosten erneut versenden. Sollte auch unter dieser Adresse der Rechnungsempfänger nicht erreicht werden können, erfolgt eine Rückbelastung der Forderung. Es erfolgt keine weitere Adressermittlung.

### 2.5 Erbenermittlung

Bei Wahl des Aktivschutz Premium kann der Kunde die Option „Erbenermittlung“ dazu buchen. Hierbei führt die odA in den

Fällen, in denen die odA nach Rechnungsversand die Mitteilung erhält, dass der Rechnungsempfänger verstorben sei und keine Angabe zu einem Erben gemacht wird, ab einem Belegwert von 50,00 € bei dem zuständigen Amtsgericht eine Erbenermittlung mittels einer Anfrage beim Amtsgericht durch. Sollte drei Monate nach Rechnungstellung die Realisierung der Forderung noch nicht erreicht worden sein, weil der Erbe noch nicht ermittelt worden ist, erfolgt eine Rückbelastung der Forderung an den Kunden.

### 2.6 Allgemeine Regelungen AktivSchutz GKV-Abrechnung

Korrekturen der Kostenträger, die sich nicht auf die Prüfungskriterien der Anlage P beziehen, werden entsprechend der allgemeinen Regelungen zum Abrechnungsservice abgewickelt. Korrekturen, die auf Fehlern beruhen, die vom Kunden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, können bei jeder Variante des AktivSchutz an den Kunden rückbelastet werden.

### 3. AktivSchutz Privat

Der Kunde hat die Möglichkeit, im Bereich der Privatabrechnung die Leistung AktivSchutz Privat zu wählen. Sollte der Patient nach Rechnungsstellung und Mahnung durch die odA keine Zahlung leisten und auch keine Einwände gegen die Rechnung erheben, beauftragt die odA das beim OLG Hamm registrierte Inkassounternehmen Saldaris GmbH aus Essen, um im Weg des außergerichtlichen Inkassomahnverfahrens eine Zahlung der Rechnung zu erreichen. Sollte der Privatpatient die Rechnung trotz Inkassomahnung nicht bezahlen, wird die Forderung nach 69 Tagen an den Kunden zurückbelastet. Die Kosten für die Beauftragung des Inkassounternehmens werden von der odA getragen.

Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, über das Inkassounternehmen Saldaris GmbH eine wirtschaftliche Entscheidungshilfe über das Vorliegen harter Negativmerkmale hinsichtlich der Bonität des Patienten einzuholen. Die Kosten hierfür trägt die odA.

Sollte sich der Kunde nach Erhalt der Bonitätsauskunft für eine Weiterverfolgung der Forderung im gerichtlichen Mahnverfahren entscheiden, wird der Kunde hierzu die Saldaris GmbH im eigenen Namen und auf eigene Rechnung beauftragen.

## Anlage A 1 zur Dienstleistungsvereinbarung

### Krankentransport/Rettungsdienst

### III. AktivService

#### 1. AktivService Abholung

##### 1.1. Abholung/Versand von Rezepten/Verordnungen über das Online Kundencenter

###### 1.1.1 Leistungsbeschreibung

Die odA bietet dem Kunden die Möglichkeit, im Online Kundencenter die Versendung und Abholung von Rezepten/Verordnungen/Belegen gegenüber der Deutsche Post AG und ihren verbundenen Unternehmen, nachfolgend DHL genannt, in Auftrag zu geben.

Das Online Kundencenter dient den Kunden hier als Vermittlungsplattform, auf dem der Kunde die DHL mit dem Transport seiner Rezepte/Verordnungen/Belege beauftragen kann.

Für den Transport gelten die AGB der DHL. Diese werden dem Kunden unter folgenden Links im Online Kundencenter zur Verfügung gestellt:

[https://www.dhl.de/content/dam/images/Express/downloads/produktinformationen/nationaler-versand/dhl-express-zulaessige\\_inhalte\\_nationaler\\_versand.pdf](https://www.dhl.de/content/dam/images/Express/downloads/produktinformationen/nationaler-versand/dhl-express-zulaessige_inhalte_nationaler_versand.pdf)

<https://www.dhl.de/content/dam/images/Express/pdf/dhl-packing-guide-allgemeiner-verpackungsleitfaden.pdf>

<https://www.dhl.de/content/dam/images/pdf/dhl-agb-paket-express-national-022017.pdf>

<https://www.dhl.de/content/dam/images/Express/downloads/produktinformationen/import/dhl-express-agb-geld-zurueck-garantie-062019.pdf>

###### 1.1.2 Funktionen des Online Kundencenters

Der Kunde kann im Online Kundencenter Versand und Abholung der Rezepte/Verordnungen/Belege direkt an die DHL in Auftrag geben. Hierzu kann er die für den Transport erforderlichen/relevanten Daten, z. B. Absender- und Empfängerdaten, Datum der Abholung und Zeitpunkt der Abholung und der Zustellung erfassen und die Stornierung des Abholungsdatums sowie Bestellung des Versandmaterials vornehmen und diese direkt an die DHL weiterleiten.

Ebenso kann er hier den Status der Sendung verfolgen.

###### 1.1.3 Kosten der Abholung/des Versands von Rezepten/Verordnungen/Belegen

Die Kosten für den vom Kunden in Auftrag gegebenen Transport werden von der DHL an die odA berechnet. Die Abrechnung der Transportkosten gegenüber dem Kunden erfolgt seitens der odA. Jedes Packstück gilt als eigenständiger Versand. Der Grundpreis hierfür beträgt 18,50 € zuzüglich Mehrwertsteuer.

Zu diesen pauschal abgerechneten Kosten pro Packstück gibt die odA die ihr von der DHL zu berechnenden Zuschläge an den Kunden weiter. Der Kunde kann sich hierüber unter den im Online Kundencenter hinterlegten Links informieren:

<https://www.dhl.de/de/geschaeftskunden/express/produkte-und-services/zuschlaege.html>

und

<https://www.dhl.de/de/geschaeftskunden/express/produkte-und-services/zuschlaege/treibstoffzuschlag-road.html>

Der Kunde kann sich, bevor er die Sendung in Auftrag gibt, zunächst unter Angabe der zuschlagspflichtigen Leistungen den voraussichtlichen Preis errechnen lassen und danach die Entscheidung zur Beauftragung der Versendung/Abholung treffen.

Zuschläge, die in die Preisberechnung nicht vorab einbezogen werden können, weil z. B. aufgrund fehlerhafter Adressangabe des Kunden, ein erhöhter Aufwand ausgeglichen werden muss, können nachträglich noch berechnet werden.

###### 1.1.4 Versicherung der Rezepte/Verordnungen/Belege

Die Rezepte/Verordnungen/Belege sind entsprechend der Regelungen Ziffer II.1.2.3 der Anlage A Rahmenvertrag Standard Abrechnung auf dem Transport durch die odA versichert.

#### 1.2 Abholung/Versand von Privatpackstücken

Die odA bietet den Kunden die Möglichkeit, im Online Kundencenter auch die Abholung und Versendung von Privatpackstücken bis zu einem Wert von 500,00 € je Packstück gegenüber der DHL in Auftrag zu geben. Für den Transport gelten auch hier die AGB der DHL (siehe 1.1.1).

Im Übrigen wird auch für den Transport von Privatpackstücken auf die Ziff. II.1.1.2 und II.1.1.3 verwiesen.

## Anlage A 1 zur Dienstleistungsvereinbarung Krankentransport/Rettungsdienst

Hinsichtlich des Verlustes oder der Beschädigung von Privatpackstücken haftet allein die DHL gegenüber dem Kunden nach den zur Verfügung gestellten AGB der DHL. Der Kunde hat daher bei Beschädigungen oder Verlust Schadensersatzansprüche direkt gegen die DHL zu richten.

Die odA hat für Privatpackstücke keine zusätzliche Versicherung abgeschlossen, um Schäden des Kunden durch Verlust oder Beschädigung des Privatpackstücks auszugleichen. Eine Haftung der odA ist ausgeschlossen.

### IV. Kündigungsfristen

Die Kündigung der Dienstleistungen AktivSchutz oder AktivService erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende und kann separat vom Grundvertrag gekündigt werden. Darüber hinaus haben beide Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB). Beispielsweise ist die odA im Falle drohender Zahlungsunfähigkeit des Kunden berechtigt, die Leistungen des AktivSchutz mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Für jeden Verordnungseingang, der vor dem Beendigungszeitpunkt im Haus der odA eingeht, gelten die Regelungen des jeweils gewählten AktivSchutz oder des AktivService.

Für Forderungen, die im Zeitpunkt des Vertragsendes noch nicht seitens der Kostenträger abschließend anerkannt wurden, gilt die Einschränkung, dass diese im AktivSchutz Basic, Comfort und Premium maximal für eine Dauer von drei Monaten noch von der odA bearbeitet werden. Vorgänge die in diesem Zeitraum nicht geklärt werden können, werden an den Kunden zurückübertragen (Rückabtretung und Rückbelastung).

Sollte der Kunde bei Vertragsschluss der Dienstleistungsvereinbarung Abrechnung Standard auch die Leistungen des AktivSchutz oder des AktivService gewählt haben, werden diese ebenfalls mit Eingang der ersten Beleglieferung wirksam, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. Eine vorherige Leistungspflicht der odA besteht nicht. Mit Kündigung der Dienstleistungsvereinbarung Abrechnung Standard ist auch immer eine Kündigung der Zusatzleistungen verbunden.

### V. Geltungsbereich

Im Übrigen gelten sämtliche Regelungen der Dienstleistungsvereinbarung Abrechnung Standard, soweit nicht durch diese Anlage Spezialregelungen getroffen worden sind.

(Ende der AGB Abrechnung Zusatzleistungen)